

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

### **Vertragliche Regelungen und Mittelabfluss beim OTB (zweiter Versuch)**

Die Antwort des Senats aus Drs. 19/673 vom 02.08.2016 auf die Kleine Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion vom 15.06.2016 genügt nicht den Anforderungen an eine vollständige und umfassende Beantwortung parlamentarischer Anfragen. Es fehlen beispielsweise Angaben zu den abgefragten Kündigungsfristen und Kündigungstatbeständen. Aus der Vorlage Nr. 19/215-L der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hervor, dass zum 30.06.2016 einem Obligo von 127,4 Mio. Euro Rücklagen in den Sondervermögen Hafen und Fischereihafen für den Bau des OTB in Höhe von insgesamt 58,9 Mio. Euro gegenüberstanden, mithin zwischen beiden Größen eine Differenz von 68,5 Mio. Euro besteht. Es ist von Interesse, wie sich diese Größen nach den Planungen des Senats zukünftig entwickeln. Außerdem geht aus der o. g. Senatsantwort hervor, dass von den beschlossenen „Begleitmaßnahmen“ zum OTB in Höhe von insgesamt 80,9 Mio. Euro zum 30.06.2016 bislang 46,9 Mio. Euro verausgabt wurden. Neben der Mittelherkunft bleibt aus der Antwort offen, ob die Differenz von 34,0 Mio. Euro dem Obligo entspricht.

Da es sich, wie oben dargestellt, um eine Nachfrage auf Grund bisher unzureichender Antworten handelt, beantragen wir nunmehr die Beantwortung innerhalb einer Frist von drei Wochen gem. § 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Fristen gelten für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts der Freien Hansestadt Bremen (FHB) gegenüber der mit dem Bau des Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) beauftragten Arbeitsgemeinschaft (Arge)? Wann beginnt die Frist und wodurch kann sie verwirkt werden? Hat die Arge Behinderungsanzeigen gestellt, die Entschädigungszahlungen begründen würde? Falls ja, wann?
2. Wann erfolgte bzw. erfolgt die Baubeginnanzeige durch die FHB an die BLG? Für welchen Zeitraum wurde der am 05.02.2016 unterzeichnete Betreibervertrag geschlossen? Welche weiteren, in der Senatsantwort aus Drs. 19/673 nicht aufgeführten, speziellen Kündigungstatbestände enthält der Vertrag?
3. Wie hoch werden das Ist, das Obligo und die Rücklagen in den Sondervermögen Hafen und Fischereihafen für den Bau des OTB nach den Planungen des Senats

zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 sein? Welche Differenz ergibt sich dadurch zwischen Obligo und Rücklagen?

4. Wie hoch war das Obligo für die in der Antwort aus Drs. 19/673 aufgeführten „Begleitmaßnahmen“ zum OTB zum 30.06.2016 (bitte für jede einzelne Maßnahme und als Summe) und in welchen Haushaltsstellen bzw. Sondervermögen stehen die Mittel zur Verfügung? Wie erklären sich eventuelle Abweichungen zwischen Obligo und der Differenz aus beschlossenen und verausgabten Mitteln? Wie hoch werden das Ist und das Obligo nach den Planungen des Senats zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 sein?

Jörg Kastendiek, Susanne Grobien, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU